



POLITISCHE GEMEINDE STANSSTAD

S T R A N D B A D R E G L E M E N T
=====

Die Politische Gemeinde Stansstad erlässt gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 179 des Gemeindegesetzes das folgende Strandbadreglement:

Art. 1

Geltungs-
bereich

Das Strandbadreglement gilt für das Strandbad Stansstad der Politischen Gemeinde Stansstad mit allen seinen Anlagen und Einrichtungen.

Art. 2

Träger-
schaft

Trägerin des Strandbades Stansstad ist die Politische Gemeinde Stansstad, vertreten durch den Gemeinderat.

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat Stansstad ist verantwortlich für:

- Betrieb und Unterhalt der Strandbadanlagen
- Geschäftsführung, Verwaltung und Rechnungsablagen
- Wahl und Anstellung des Badmeisters und seiner Stellvertretung
- Genehmigung des Stellenplanes für Aushilfen

Das Strandbad ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und der Strandbadbetrieb ist innerhalb der ordentlichen Gemeinderechnung separat auszuweisen.

Art. 4

Betriebs-
kommission

Die unmittelbare Strandbadaufsicht obliegt der Betriebskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht und vom Gemeinderat gewählt wird. Der Liegenschaftsverwalter der Politischen Gemeinde Stansstad gehört von Amtes wegen der Kommission als Präsident an.

Im Zusammenhang mit dem Schulschwimmen und den diesbezüglichen

Reservierungen wird dem Schulrat Stansstad das Recht eingeräumt, einen Vertreter in die Betriebskommission des Strandbades zu delegieren.

Die Betriebskommission hat die Aufgabe, für die Einhaltung des Strandbadreglementes und der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.

Art. 5

Badmeister Im Rahmen ihrer Anstellung und des vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheftes sind die Badmeister für einen reibungslosen Badebetrieb im Strandbad verantwortlich. Sie sind berechtigt, Personen aus dem Strandbad zu weisen, welche:

- sich unsittlich benehmen
- den Badebetrieb offensichtlich stören
- mutwillig Einrichtungen und Sachen beschädigen

Art. 6

Oeffnungszeiten Die Oeffnungszeiten für das Strandbad werden auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7

Eintrittspreise/Gebühren Die Eintrittspreise für das Strandbad und die Gebühren für die Benützung der Tennisplätze und übrigen Anlagen werden auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat in einer dem fakultativen Referendum unterstellten Tarifordnung festgelegt.

Art. 8

Kiosk-Restaurant/Tennisplätze Der Gemeinderat ist berechtigt, das Kiosk-Restaurant im Strandbad einem einheimischen Hotelier/Gastwirt zu verpachten, sofern dieses nicht in eigener Regie geführt wird. Ebenfalls ist er zur Vermietung der Tennisplätze an den Tennisclub Stansstad berechtigt.

Art. 9

Schulschwimmen Den Schülern der Schulgemeinde Stansstad wird gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. April 1984 für das ordentliche Schulschwimmen der unentgeltliche Eintritt in das Strandbad gewährt.

Für den im Stundenplan eingetragenen Schwimmunterricht wird der Stansstader Schule Priorität eingeräumt.

Art. 10

Veranstaltungen Ausserhalb der ordentlichen Oeffnungszeit im Strandbad stattfindende Veranstaltungen, z.B. Vereinsanlässe, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates.

Art. 11

Ordnung Jeder einzelne Strandbadbesucher ist verpflichtet, zur Ordnung im Strandbad beizutragen.

Art. 12

Badeverordnung Im übrigen wird auf die Verordnung des Regierungsrates Nidwalden vom 27. September 1976 über das Baden in öffentlichen Gewässern verwiesen.

Art. 13

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann durch den Betroffenen innert 20 Tagen seit Zustellung Beschwerde an den Regierungsrat Nidwalden erhoben werden.

Art. 14

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt durch die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Stansstad und durch die Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden sofort in Kraft.

Stansstad, 25. November 1988

IN NAMEN DER AKTIVBUERGER

Der Gemeindepräsident:

Hans Jost Hermann

Der Gemeindeschreiber:

Josef Hermann

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden:

Stans, 20. Februar 1989

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Der Landammann:

Bruno Leuthold

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner



Politische Gemeinde Stansstad

Strandbadreglement; Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat Stansstad,

gestützt auf Art. 82 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, Art. 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 7 des Strandbadreglements der Politischen Gemeinde Stansstad vom 20. Februar 1989,

beschliesst

I.

Die Eintrittspreise für das Strandbad Stansstad anzupassen. Folgende Preise sind ab der Saison 2013 gültig.

Einzeleintritte

| | | |
|-----------------------------|-----|-------|
| Kinder (schulpflichtig) | Fr. | 3.50 |
| Lernende und Studenten | Fr. | 5.00 |
| Erwachsene | | |
| ganzer Tag | Fr. | 7.00 |
| abends ab 17.00 Uhr | Fr. | 4.00 |
| Vereine | Fr. | 3.50 |
| 6er Kinder (schulpflichtig) | Fr. | 17.50 |
| 6er Lernende und Studenten | Fr. | 25.00 |
| 6er Erwachsene | Fr. | 35.00 |

Saisonkarten

Einwohner/in

| | | |
|-------------------------|-----|--------|
| Kinder (schulpflichtig) | Fr. | 40.00 |
| Lernende und Studenten | Fr. | 50.00 |
| Erwachsene | Fr. | 80.00 |
| Familien | Fr. | 140.00 |

Auswärtige

| | | |
|-------------------------|-----|--------|
| Kinder (schulpflichtig) | Fr. | 50.00 |
| Lernende und Studenten | Fr. | 100.00 |
| Erwachsene | Fr. | 170.00 |

Kabinen

| | | |
|------------------|-----|--------|
| Miete pro Saison | Fr. | 160.00 |
| Schlüsseldepot | Fr. | 50.00 |

Kästli

| | | |
|------------------|-----|-------|
| Miete pro Saison | Fr. | 55.00 |
| Schlüsseldepot | Fr. | 20.00 |

Sonnenschirm/Liegestuhl

| | | |
|------------------------|-----|------|
| Miete für Sonnenschirm | Fr. | 5.00 |
| Miete für Liegestuhl | Fr. | 5.00 |

Depotgebühr

| | | |
|----------------------|-----|-------|
| für Kästli-Schlüssel | Fr. | 2.00 |
| für Sonnenschirm | Fr. | 10.00 |
| für Liegestuhl | Fr. | 10.00 |

Reservation

| | | |
|----------------------------|-----|------------|
| Beachfeld | Fr. | 25.00/Std. |
| Tennis | Fr. | 25.00/Std. |
| Strandbadeintritt entfällt | | |



II.

Die Änderung der Eintrittspreise des Strandbades Stansstad untersteht dem fakultativen Referendum.

III.

Die Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Stansstad, 21. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Beat Plüss

Der Geschäftsführer (Gemeindeschreiber)

Dr. iur. Stefan Seiler



Datum der Veröffentlichung: 30. Januar 2013
Letzter Tag der Referendumsfrist: 01. März 2013

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 305 vom 7. Mai 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

Hugo Murer

